

# **Gesetze im slowenischen Recht zur Regelung der Aktivitäten von Skilehrern und Skischulen sowie Möglichkeit des Skiunterrichts für ausländische Skilehrer**

## **1. Skilehrer - allgemeine Betrachtungen**

### **1.1. Der Skilehrer**

Nach den slowenischen Vorschriften, die die Organisation und Aktivitäten im Sport regeln, d.h. nach dem Gesetz über die Sicherheit in gesicherten Skigebieten ( Slow. Amtsblatt – Einheitstext vom 10. Januar 2006, Nr.3/2006 – im Folgenden Skigesetz), haben der Skilehrer und der Skitrainer den *Status* von Berufsangehörigen im Sport, wie er im Sportgesetz (Slow. Amtsblatt – vom 20. März 1998, Nr. 22/1998) beschrieben wird. Dies ist auch der Grund, warum gemäß Artikel 4 des Skigesetzes der Skilehrer und der Trainer (im Folgenden Skilehrer) wie folgt definiert werden:

»...ein Berufsangehöriger im Sport ist eine Person, die nach den Vorschriften des Sportgesetzes die Qualifizierung und die lizenzierte Lehrbefähigung zum Unterrichten des Skifahrens besitzt ...«

Die Artikel 26 – 33 des Sportgesetzes definieren als Berufsangehörigen im Sport denjenigen, der eine unterrichtende oder erziehende Tätigkeit ausübt oder professionell in der Organisation tätig ist. Diese Person aber, die mit einem regulären Arbeitsvertrag Sport unterrichtet, oder im Sport eine erzieherische Arbeit leistet, muss eine Hochschulausbildung im Sportbereich (z. B. Sportlehrer für öffentliche Schulen) nachweisen. Auch wenn diese Person diese Aktivitäten selbständig ausübt, muss sie die vom erwähnten Gesetz geforderte Ausbildung haben.

Die spezielle Ausbildung und das professionelle Können des Berufsausübenden wird vom Berufsbeirat\* festgelegt, nach erfolgter Absprache mit dem Slowenischen Olympischen Komitees (im Folgenden KOS), der Sportfakultät und, für Skilehrer, mit dem Slowenischen Skiverband ( Smučarska zveza Slovenije).

Demnach wird die Qualifizierung und Lehrbefähigung vom Sportgesetz, vom Skigesetz und von den Statuten des slowenischen Verbandes der Skilehrer und Trainer ( Ski Instructors Association of Slovenia ), im Folgenden Skilehrerverband, festgelegt. Was das Organisatorische und Fragen der Disziplin betrifft, werden diese auch von den schon erwähnten Statuten sowie dem Reglement und den Statuten der örtlichen Verbände und vom Berufsethos der Skilehrer und Trainer geregelt. Ein Skilehrer muss also, als

Berufsausübender im Sportbereich, den entsprechenden Ausbildungsgrad besitzen (ein Universitätsabschluss in den Fällen, die vom Sportgesetz vorgesehen sind) und die praktische Ausbildung in Kursen für Skilehrer erworben haben. Nach dem bestandenen Examen für das jeweilige Level wird ein entsprechendes Skilehrer-Diplom für den Grad ausgestellt. Dieses wird fortlaufend vom ersten bis zum dritten Grad erworben und verlangt, wie schon gesagt, jeweils die Absolvierung eines Skilehrerkurses sowie den jeweils für das entsprechende Level geforderten Abschluss.

Eine Ausnahme machen die Sportler, die in der vorhergegangenen Saison mindestens 40 FIS-Punkte eingeholt haben. Diese haben die Möglichkeit, nachdem sie das Examen bestanden haben, den Titel Skilehrer und das entsprechende Diplom dritten Grades zu erwerben.

Für die Ausübung seiner Aktivitäten als Skilehrer muss man die entsprechende Lizenz gültig vorliegen haben, bzw. diese für jede neue Wintersaison verlängern lassen. Gemäß dem Sportgesetz werden die Bedingungen für die Ausstellung der Lizenz vom KOS auf Vorschlag des slowenischen Skiverbandes festgelegt. Für diese Lizenz muss der Skilehrer vor Beginn einer neuen Wintersaison auch an Fortbildungs- und Weiterbildungskursen, die von oben schon erwähntem Verband der Slowenischen Skilehrer und Trainer veranstaltet werden, teilnehmen, um sich so auf den aktuellen Stand hinsichtlich neuer Techniken und anderer Neuigkeiten aus der Welt des Skisports zu bringen.

Verpflichtend ist ebenfalls die Teilnahme an anderen Veranstaltungen zum Zwecke der Vervollständigung und Auffrischung der eigenen Qualifikationen sowie die Teilnahme aus beruflichen Ambitionen (Vorführungen von Techniken, Wettkämpfe von Skilehrern usw.). Ein Skilehrer kann sich für eine Jahreslizenz eines Internationalen Skilehrer Verbands ( FIIS - IUS - IFSI ) oder der ISIA (International Ski Instructor Association) bewerben. Ohne eine jährliche Lizenz darf der Skilehrer seine Tätigkeit nicht ausüben. Das Sportgesetz sieht für Personen, die ohne persönliche Qualifikation und ohne eine Lizenz der FIIS oder der ISIA unterrichten, Sanktionen vor.

Der Skilehrer muss seinen Unterricht auf den pädagogischen Prinzipien und der Methodologie des Slowenischen Skilehrer- und Trainerverbands aufbauen.

-----  
-----

\* Der Sportberufsbeirat wird von der Regierung der Republik Slowenien eingesetzt. Er ist für alle Entscheidungen im Bereich Sport zuständig. Er besteht aus 16 Mitgliedern, die von der Regierung aus den Berufsausübenden im Sport ausgewählt werden. Der Rat kann Kommissionen, Expertengruppen und andere Arbeitsgruppen einsetzen (Art. 13–16 Sportgesetz).

## **1.2. Berufliche Organisation der Skilehrer**

Der Slowenische Verband der Skilehrer und Trainer ist die Organisation und das Zentralorgan der Skilehrer und Trainer in Slowenien. In diesem sind alle lokalen Verbände und Skischulen organisiert.

Als autonome Organisation innerhalb des Slowenischen Skiverbandes zählt der Skilehrerverband 3.200 Mitglieder, die als selbständige Lehrer, in Sportverbänden, Tourismusagenturen, professionellen Skischulen, Skiclubs arbeiten und dort auch sportliche Ereignisse organisieren.

Die Statuten des Skilehrerverbandes enthalten Regelungen zu Pflichten und Rechten der Mitglieder, Regelungen zur Vereinsstruktur, zu Disziplinarverordnungen und Regelungen zu den Zuständigkeiten und zu den Beziehungen mit den lokalen Skilehrerverbänden und Skischulen. Auch letztere, die wie Verbände oder Unternehmen organisiert sind, haben ihr eigenes Regelwerk mit Normen zur Organisationsstruktur, zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder, mit Disziplinarregeln usw., die sich in Übereinstimmung mit der Satzung des Zentralverbandes befinden. Ein Skilehrer ohne FIIS- oder ISIA-Lizenz kann trotzdem Mitglied in einer örtlichen Vereinigung sein, aber nur ein Skilehrer mit gültiger Lizenz kann von Vergünstigungen im Einkauf von Skiausrüstung, bei den Liftpreisen u.a. profitieren.

## **1. 3. Der slowenische Skilehrer im Ausland oder der ausländische Skilehrer in Slowenien**

Einem slowenischen Skilehrer ist das Unterrichten im Ausland erlaubt, bzw. kann er seine slowenischen Schüler im Ausland, auf Grundlage des slowenischen Berufskodex unterrichten, wenn er eine Jahreslizenz der FIIS oder der ISIA besitzt. Des Weiteren muss er Kenntnisse der Sprache des Landes/der Region, in denen er unterrichtet nachweisen. Er muss vor dem Beginn des Unterrichtes die örtliche Skischule benachrichtigen und eine Voraberglaubnis des Betreibers des Skigebietes einholen. Er ist angehalten, alle technischen Anweisungen, Gesetze und Verhaltensregeln, die am Ort gelten, einzuhalten und schädigendes Verhalten seiner Schüler sowie den Missbrauch der verschiedenen Ermäßigungen und Vergünstigen für die Aufstiegsanlagen zu verhindern.

Zieht man das EU-Prinzip der freien Arbeit für Bürger ihrer Mitgliedstaaten heran, ist Skilehrern eines Mitgliedslandes das Unterrichten erlaubt. Gemäß dem Gesetz auf Gegenseitigkeit hängt die Erlaubnis, wie für den slowenischen Lehrer, von der Erlaubnis des

Betreibers auf Grundlage des Art. 16 des Skigesetzes ab. Betrachten wir die Gegenseitigkeit in der Praxis, die nicht im Gesetz beschrieben wird.

Art. 33 des Sportgesetzes gibt ausländischen Berufsausübenden die Möglichkeit, für eine begrenzte Zeit, sportliche Programme unter den selben Bedingungen wie im eigenen Land durchzuführen. Aus dieser Regelung kann man ableiten, dass der Skilehrer eines fremden Landes für eine bestimmte Zeit (die Skisaison), wenn er im Herkunftsland die Unterrichtslizenz besitzt, in Slowenien Skiunterricht erteilen kann, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass er im Besitz der FIISI-Lizenz oder der ISIA-Lizenz für das laufende Jahr ist.

Nach dem Sportgesetz gibt es keine Beschränkung auch privat zu unterrichten, aber auf der Grundlage des Paragraphen 34 des Gesetzes kann er diese Aktivität nur unter den auch für den slowenischen Lehrer gültigen Bedingung ausüben. Außerdem muss er der slowenischen Sprache mächtig sein. Ein ausländischer Skilehrer kann Mitglied des örtlichen Skilehrerverbandes zu den selben Bedingungen werden wie ein slowenischer Skilehrer.

Ein ausländischer Skilehrer kann also Skiunterricht für einen bestimmten Zeitraum im Umfeld einer touristischen oder sportlichen Organisation, einer Skischule oder auch privat, auf eigene Rechnung, ausüben, wenn er eine FIIS- oder ISIA-Lizenz besitzt und die slowenische Sprache spricht. Letztendlich muss er auch noch die Erlaubnis des Betreibers des Gebietes, in dem er seine Tätigkeit ausüben will, besitzen.

---

## ***2. Der Skilehrer – Gesetz und Verantwortung***

### **1. Regelungen des Berufskodex der Lehrer und Trainer bezüglich der Sicherheit auf Skipisten oder in den Gebieten, in denen der Lehrer unterrichtet**

Die Grundlage des Berufsethos ist das richtige Unterrichten sowie die maximale Respektierung der Berufsregeln und der moralischen Regeln gemäß dem slowenischen Ehrenkodex für Skilehrer und Trainer, der seit dem 9. Januar 2000 in Kraft ist.

Artikel 8 des Kodex verpflichtet die Lehrer allgemein beim Unterrichten die FIS-Regeln, das Regelwerk des Betreibers und die Anweisungen des Sicherheitspersonals auf den Pisten einzuhalten. Dabei steht an vorderster Front immer das persönliche Vorbild des Lehrers. Der Lehrer ist grundsätzlich angehalten, die Absprachen zwischen den Betreibern und dem Slowenischen Skiverband oder dem Skilehrerverband einzuhalten.

---

Der Skilehrer hat die Pflicht, den Betreiber in Gefahrenfällen oder bei mangelnder Wartung der Piste, bei fehlenden oder ungeeigneten Schutzvorrichtungen und Signalisierungen usw. zu benachrichtigen. Auf Anforderungen des Anlagenpersonals, der Kontrolleure (Pisteurs) der Pisten oder der Bergwacht muss er Hilfe leisten. Er hat auch die Pflicht, die Benutzer der Piste zur Einhaltung der Sicherheits- und Selbstschutzregeln zu ermahnen.

Art. 9 des Kodex verpflichtet den Lehrer, bei einem Unfall, wenn die Stelle noch nicht gesichert ist, selbiges sofort vorzunehmen, dem Verunglückten zur Hilfe zu kommen, die Bergwacht, die Pistenkontrolle und alle zuständigen Personen zu informieren. Des Weiteren muss er Informationen und Hinweise zum Tathergang und zu den betroffenen Personen aufnehmen. Wenn der Skilehrer Zeuge eines Unfall wird, muss er mit den verantwortlichen Personen zur Feststellung der den Unfall betreffenden Angaben auf die Bergrettung warten. Auf deren Aufforderung muss er sich ausweisen.

Gemäß den Artikeln 14–20 ist der Skilehrer als Organisator von Kursen oder als Organisator einer Gruppe von Lehrern für mehrere Skigruppen für die Einteilung der Lehrer verantwortlich. Er ist auch für die Einteilung der Schüler in Gruppen, gemäß ihrem Können, zuständig. Während des Unterrichts muss er immer das aktuelle Wetter und den Zustand der Piste im Auge haben.

Als Organisator von Trainingseinheiten oder Wettkämpfen (Art. 21) muss er die Erlaubnis des Betreibers des Skigebietes einholen. In diesem Fall hat er die Pflicht, die Piste oder die Strecke, die den Fähigkeiten der Skifahrer angemessen sein muss, zu warten. Er muss gefährliche Abschnitte auf der Piste vermeiden. Am Ende des Trainings oder des Wettkampfes muss er Ausrüstungsgegenstände und die Schutzvorrichtungen wieder entfernen. Wenn während des Trainings eine Gefahr auftritt, oder bei zunehmender Gefahr für die Teilnehmer eines Wettkampfes oder für die Schüler, muss der Skilehrer den Wettkampf oder das Training abbrechen.

Im Allgemeinen (Art. 22–27) muss der Skilehrer, speziell Kindern und Anfängern, nicht nur die Techniken des Skifahrens, sondern auch die Regeln des richtigen Verhaltens im Schnee beibringen.

Die Verantwortung für die Kinder dauert von der Übergaben an den Skilehrer bis zum Abholen durch die Eltern oder durch eine Aufsichtsperson.

Vor dem Beginnen des Unterrichts muss der Lehrer seine Schüler über regelkonformes Verhalten auf den Skiern aufklären. Er muss einfordern, dass alle seine Anweisungen und Warnungen befolgt werden. Der Lehrer muss seinen Unterricht den Fähigkeiten und dem Können seiner Schüler anpassen. Wenn ein Schüler dem Unterricht nicht folgen kann, muss er ihn in einer anderen Gruppe unterbringen oder ihm Übungen zeigen, die seinen Fähigkeiten entsprechen. Während des Unterrichts muss er die

Sicherheitsregeln des Skifahrens beherzigen, insbesondere die FIS-Regeln. Er muss den Unterricht beenden, wenn sich die Wetter- oder Sicherheitsbedingungen verschlechtern, wenn seine Schüler müde werden oder ihre Konzentration nachlässt. Wenn ein Schüler verunglückt, ist der Unterricht sofort abubrechen.

Der Lehrer muss sich des korrekten Verhaltens seiner Schüler versichern, ihre volle Aufmerksamkeit für begangene Fehler verlangen und unsportlichem und unloyalem Verhalten untereinander Einhaltung gebieten.

---

## **2. 2. Gesetze des Slowenischen Rechts, die den Skilehrer betreffen**

Die Regeln des Skigesetzes, die den Skilehrer betreffen, übernehmen im Großen und Ganzen gewisse Bestimmungen des Berufsethos über die Beziehungen zwischen Lehrern, Betreibern, Pistenkontrolleuren und Schülern auf gesicherten Skipisten, die im Berufskodex für Skilehrer und Trainer festgeschrieben sind.

Wie bereits erwähnt, definiert das Skigesetz den Skilehrer als Berufsausübenden im Sport. Deshalb spricht das Gesetz nicht vom Skilehrer, sondern vom Sportfachpersonal. So zum Beispiel im Artikel 16 des Skigesetzes, das den Titel trägt: "Der organisierte Skiunterricht". Dieser Artikel legt fest, dass der Skiunterricht nur von Sportfachpersonal durchgeführt werden darf. Dem Gesetz nach muss der Lehrer, wenn er seiner Tätigkeit auf einer gesicherten Skipiste nachgeht, die Erlaubnis des Betreibers haben und muss, vor dem Beginn des Unterrichts, diesen über seine Anwesenheit und die Anwesenheit der Schüler informiert haben. Er muss jene über die Sicherheitsregeln beim Skifahren und über regelkonformes Verhalten auf den Pisten unterrichten.

Das Skigesetz gewährt dem Skilehrer die Möglichkeit für seine Kurse, immer das Einverständnis des Betreibers vorausgesetzt, Geräte und Kennzeichnungen auf der Piste aufzustellen. Auf alle Fälle muss er das Areal mit Hinweisen und Bändern zur Warnung der anderen Pistenutzer kennzeichnen.

Entschließt sich der Skilehrer, um das Können und die Fähigkeiten der Schüler zu testen, einen Wettkampf durchzuführen, muss er die Erlaubnis des Betreibers einholen und entlang der Rennstrecke Warnhinweise aufstellen.

Nach Beendigung des Unterrichts oder des Wettkampfes ist der Skilehrer verpflichtet, alle Geräte und Warnhinweise, die für den Unterricht oder den Wettkampf aufgestellt wurden, wieder zu entfernen.

Der Skilehrer ist für Regelüberschreitungen und Verstöße gegen das Skigesetz, die seine Schüler während des Unterrichts begehen, haftbar. Verstößt er gegen Art. 16 des Skigesetzes, d.h. wenn er ohne Erlaubnis des Betreibers einen Skikurs abhält oder ohne

Erlaubnis Gerätschaften für den Unterricht oder Kennzeichnungen für Wettkämpfe aufstellt, wird auf Grundlage des Paragraphen 35/ii eine Geldbuße in Höhe von 200 € bis 600 € verfügt. Für den Skilehrer gelten die selben Regeln, die auch für andere Benutzer der Piste gelten. Ein Verstoß gegen diese Regeln wird gemäß Paragraph 35/I mit einer Geldstrafe von 40 € bis 300 € geahndet. Für das Unterrichten ohne Lizenz sieht Paragraph 35/ii eine Strafe von 200 € bis 600 € vor.

An dieser Stelle sollen kurz die Bestimmungen des Paragraphen 15 des Skigesetzes skizziert werden, die Wintersportveranstaltungen auf Pisten, in den meisten Fällen von Skilehrern und Skischulen organisiert, regeln. Das Stattfinden ist von der Überlassung der gewünschten Piste durch den Betreiber abhängig. Der Organisator verpflichtet sich, die Strecke abzusichern, Signalsysteme und Hinweise zur Schließung der Piste aufzustellen und Sicherheitsvorkehrungen für die Teilnehmer und das Personal des Wettkampfs (Zeitnehmer, Jury, Schiedsrichter und Trainer) sowie für die Zuschauer zu treffen.

Nach Beendigung des Spektakels muss der Organisator alle aufgestellten Gerätschaften wieder entfernen. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des Paragraphen 15 droht, auf Grundlage der Paragraphen 34/I-IV des Skigesetzes, eine Strafe in Höhe von 410 € bis 4.100 €.

---

### **3.2. Rechtsprechung zur Haftung von Skilehrern**

Für regelwidriges Verhalten oder disziplinarische Verstöße kann der Skilehrer vor der zuständigen Disziplinarkommission der örtlichen Skischule verantwortlich gemacht werden, in zweiter Instanz vor der entsprechenden Kommission des slowenischen Verbandes.

Bei mangelnder Beachtung des Skigesetzes kann er, wie schon erwähnt, wegen Regelverstößen haftbar gemacht werden. Diese können vom Sicherheitsdienst der Pisten sanktioniert werden, in ernsteren Fällen vom Distriktgericht (ehemals Pretura).

Wenn ein Verstoß Schaden an der Gesundheit, am Leben oder am Vermögen (mit beachtlichem Wert) anrichtet, kann der Skilehrer für eine Straftat zur Verantwortung gezogen werden, so ein Zusammenhang zwischen der Aktivität des Skilehrers und dem Schaden besteht.

Außer in zwei Fällen sind aktuell aber keine Strafprozesse gegen Skilehrer bekannt. In einem Fall waren Schüler in der Lawine von Zelenica ums Leben gekommen, im anderen hatten sich Schüler in Caprun im Nebel verirrt.

In der Zivilrechtspraxis gibt es einige Zivilfälle, in die Skilehrer involviert sind. Ich möchte daher einige Zivilurteile, gesprochen von slowenischen Gerichten zweiter und dritter Instanz, darstellen. An dieser Stelle muss hinzugefügt werden, dass die slowenische Justiz in ihrer Rechtsprechung die Skireglements, darunter die verschiedenen FIS-Regeln, anerkennt und in Bezug zum Obligationengesetzbuch setzt, sollten diese nicht in die Rechtsvorschriften des Skirechts eingeflossen sein.

Die Gerichte lassen sich, für eine bessere Orientierung innerhalb der verschiedenen FIS-Regelwerke (für Skilanglauf, Snowboarden, Alpinski, Tourenski), durch professionelle Interpretationen von Spezialisten, die vom Justizministerium aus den Reihen des Skisports benannt werden, beraten.

Im Folgenden möchte ich vier Urteile vorstellen, deren erstes von 1979 in jeder Hinsicht diskutabel und von Seite der Rechtsprechung her irrig ist.

Das Urteil vom *27. September 1979, Sp 74/79 des Arbeitsgerichts* geht nicht mehr mit der heutigen slowenischen Rechtsprechung konform. Es ist rechtskräftig geworden, dennoch zeigt es das Unvermögen der Richter, Situationen, die von Unfall zu Unfall unterschiedlich sein können, richtig zu werten. Ein Skilehrer hielt einen Kurs auf einer nicht geplanten Piste. Wegen eines Schneehaufens stürzte er und verletzte sich. Da ein Arbeitsverhältnis mit der Skischule bestand, verlangte er von dieser Schadenersatz. Das Gericht entschied, dass im Moment des Unfalls die Piste gefährlich war, deshalb die Skischule objektiv haftbar sei. Das Gericht bezog in sein Urteil nicht die Überlegung ein, dass es gerade Aufgabe eines Skilehrers ist, die passende Piste bei schlechten Schneeverhältnissen entsprechend zu wählen, anstatt Unterricht auf schlechten Pisten zu erteilen und sich und seine Schüler in Gefahr zu bringen. Auch der Betreiber, der ja für die Wartung der Piste verantwortlich ist, wurde nicht belangt, obwohl ihn zumindest eine Mitschuld getroffen hätte.

Urteil des *Obersten Gerichtes von Ljubljana, I 15. März 2000, II Cp 15/99*: Eine Schule engagierte aus Anlass des Wintersporttages einen Skilehrer. Dieser hielt seinen Unterricht auf einer Anfängerpiste ab, die für einige Schüler zu einfach war. Diese fuhren, da sie nicht ausreichend beaufsichtigt wurden, außerhalb der Piste. Einer von ihnen erlitt einen Unfall. Die Eltern verlangten von der Schule Schadenersatz. Das Gericht entschied in erster Instanz, dass 60% zu Lasten des Verunglückten gehen, da dieser nicht dem Lehrer gehorcht hatte. 40% sollten aufgrund der mangelnden Aufsicht zu Lasten der Schule gehen.

Urteil des *Obersten Slowenischen Gerichtes vom 14. Dezember 2000, II Ips 300/2000*: Auch in diesem Fall organisierte eine Skischule einen Wintersporttag. Die Schüler wurden nach ihren Fähigkeiten in Gruppen eingeteilt. Das Wetter war schlecht und der

Schnee auf der Piste vereist. Ein Schüler, der die Richtung wechselte, kreuzte die Skier der Skilehrerin. Diese verletzte sich dabei und verlangte von der Skischule und dem Betreiber der Piste Schadenersatz, da die Skischule für die Organisation dieses Sporttages mit seinen schlechten Wetterbedingungen und mit einer erhöhten Schüleranzahl verantwortlich zeichnete. Den Betreiber machte sie für die schlechte Wartung der Piste verantwortlich. Das Gericht bekräftigte in erster Instanz, dass die Piste an diesem Tag ein erhöhtes Gefahrenpotential aufwies. Es entschied, dass sie von beiden Beklagten Recht auf Schadensersatz hätte. In der zweiten Instanz wurde ein fehlender Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall, der schlechten Wartung der Piste und den schlechten Wetterbedingungen festgestellt. Einzig der Schüler sei Verursacher des Unfalls und damit haftbar. Die Forderung nach Schadensersatz wurde zurückgewiesen. Auch der Oberste Gerichtshof wies, in oben schon erwähntem Urteil, einen Berufungsprozess (dritte Instanz) zurück, angestrengt von der Lehrerin - Klägerin im Prozess. Es wies die Revision mit ähnlichen Argumenten wie das Gericht der zweiten Instanz zurück.

Urteil des *Obersten Gerichts Sloweniens*, 17. November 2005, II Ips63/204: Für einen Winternaturkundeunterricht engagierte die Schule einen Skilehrer. Dieser hatte in seiner Gruppe auch Schüler, die physisch nicht vorbereitet waren. Ein Schüler verunglückte beim Einsteigen in einen Skilift. Es wurde eine Schadensersatzforderung an die Schule und an den Betreiber der Aufstiegsanlage gestellt. Der Streit hatte ein gerichtliches Nachspiel bis zum Obersten Gericht, das entschied, dass der eigentliche Verantwortliche der Skilehrer sei, der es zugelassen habe, dass Anfänger einen schnellen Skilift benutzten. Er hätte den Unfall verhindern können, wenn er mit dem Liftpersonal vereinbart hätte, die Geschwindigkeit der Liftanlage zu drosseln. Damit wurde in diesem Fall die Schule als Arbeitgeber des Lehrers haftbar gemacht, auch aufgrund ihrer falschen Entscheidung (*culpa in eligendo*) über die Professionalität des Lehrers, der seinerseits die Sicherheitsvorschriften für seine Schüler nicht beachtet hatte.

Bormio, November 2007

Tomaž Marušič